

(Verschiedene Preistreiberien.) Vor einem Erkenntnisssenat unter dem Vorsitz des Oberlandesgerichtsrates Dr. Altmann war gestern die Greislerin Leopoldine Schinzel wegen Vergehens der Preistreiberie angeklagt, weil sie den Liter Petroleum, der nach genauer Kalkulierung mit 45½ S. gekauft wurde, mit 80 S. pro Liter, also mit einem Gewinn von 76 Prozent, verkauft hatte. Frau Schinzel, die schon im Dezember vorigen Jahres

wegen Preistreiberie in Schmalz vom Bezirksgericht Floridsdorf zu 60 R. Geldstrafe verurteilt wurde, hat sich durch diesen Rückfall eines Vergehens schuldig gemacht und wurde deshalb auch vom Staatsanwalt Dr. v. Soos angeklagt. Sie verantwortete sich gestern damit, daß sie nicht so genau nachgerechnet habe, was sie verdiene und, nachdem sie früher den Liter Petroleum um 70 S. verkauft hatte, erhöhte sie den Preis auf 80 S., weil die andern Geschäftsleute auch so teuer verkauft haben. Der Marktamtsoffizial Otto Basel, der die Beanständung der Angeklagten durchführte, gab an, daß er die Kalkulation nach der Originalrechnung vorgenommen habe. Der Marktpreis im Mai dieses Jahres war für Petroleum 68 bis 72 S. pro Liter bei einem Einkaufspreis von nahezu 60 S. Die Angeklagte hatte aber das Petroleum im Dezember weit billiger gekauft und daher die armen Leute im Donaufeld, die mit jedem Heller rechnen müssen, arg benachteiligt. Der usuelle Gewinn in Petroleum betrage 15 Prozent. Der Gerichtshof verurteilte die Angeklagte zu einer Woche strengen Arrests, verschärft mit einem Fasttag. Da die Angeklagte weinend erklärte, sie wolle lieber zahlen, bemerkte der Vorsitzende, daß die Mindeststrafe für Rückfällige ein Monat sei und nur Rücksicht auf ihr Geständnis, den geringen Umsatz und ihre Familie genommen wurde.

Die Gemischtwarenverächleiserin Leopoldine Ziegler war gestern beim Bezirksgericht Josefstadt wegen Preistreiberie angeklagt, weil sie am 21. Mai einem Oberleutnant, der in ihrem Geschäft Terpentin holen ließ, für 30 Dekagramm Terpentin drei Kronen angerechnet hatte. Nach Inhalt der Anzeige hatte die Ziegler zu dem Einkaufspreis bei einem Kilogramm 3 R. 35 S. als Gewinns zugeschlagen. Die Angeklagte erklärte, daß Terpentin, das auch zum Einreiben der Kleider als Schutz gegen Schaben und Motten diene, ein Saisonartikel sei, bei dem sie nur einen Schaden erleide, wenn dieser Artikel längere Zeit liegen bleibe. Sie habe beim Dekagramm Terpentin bloß drei Heller verdient. Landesgerichtsrat Dr. Stolz sprach, ohne in das weitere Beweisverfahren einzugehen, die Angeklagte frei, da Terpentin nicht als Bedarfsartikel des täglichen Lebensunterhaltes im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1914 anzusehen sei, daher von einer Preistreiberie in diesem Artikel nicht gesprochen werden könne.

Die Brünzenghändlerin Elisabeth Boltzi war gestern beim Bezirksgericht Josefstadt wegen Preistreiberie angeklagt, weil sie ein Kilogramm Zwiebel, deren Höchstpreis 1 R. 60 S. notierte, um 2 R. verkaufte. Die Angeklagte war des Tatsächlichen geständig und führte zu ihrer Rechtfertigung bloß an, daß ja alles teurer sei, weshalb sie auch die Zwiebel mit einem größeren Gewinn als sonst verkauft habe. „Wenn Sie jetzt, Herr Richter, Zwiebel haben wollen“ — sagte sie — „bekommen Sie sie viel billiger!“ Landesgerichtsrat Dr. Stolz verurteilte die Angeklagte zu achtundvierzig Stunden Arrest.

Aus Wiener-Neustadt wird uns berichtet: Vor dem hiesigen Bezirksrichter Doktor Schulhof hatten sich gestern der Obsthändler Matthias Schmiedl aus Wiener-Neustadt wegen Preistreiberie und die Obsthändlerin Theresia Magloth aus Baden wegen Verleitung zur Preistreiberie zu verantworten. Schmiedl hielt auf dem hiesigen Markt Kirsch en feil und bot sie dem Franz Franz zum Preis von 80 S. pro Kilogramm zum Kauf an, wobei er bemerkte, daß er, falls er ihm den ganzen Vorrat abnehme, den Preis auf 70 S. herabsetze. Der vorgeschriebene Marktpreis für Kirsch en war damals 80 bis 90 S. pro Kilogramm. Die Angeklagte Magloth, welche daneben stand und die Verhandlungen wegen des Preises mit anhörte, bot dem Schmiedl 1 R. pro Kilogramm, wodurch sie sich der Verleitung zur Preistreiberie schuldig machte. Frau Magloth wurde zu einer Woche Arrest und 50 R. Geldstrafe verurteilt, Schmiedl hingegen freigesprochen.

Einem Berufungsssenat des Wiener-Neustädter Kreisgerichtes unter dem Vorsitz des Landesgerichtsrates Dr. Bergler lag das Urteil des Bezirksgerichtes Baden, laut welchem der Gastwirt Josef Schmied und dessen Gattin wegen Uebertretung der Preistreiberie zu je 48 Stunden Arrest, verschärft durch einen Fasttag, verurteilt worden waren, zur Ueberprüfung vor. Die Angeklagten haben im April dieses Jahres Schweine zum Preis von 3 R. 40 S. pro Kilogramm Lebendgewicht verkauft, während der Höchstpreis auf dem Viehmarkt zu St. Marg damals 3 R. 10 S. pro Kilogramm war. Die Angeklagten verantworteten sich dahin, daß ihnen die Fütterung so hoch gekommen sei. Der Gerichtshof bestätigte bezüglich des Josef Schmied das erstinstanzliche Urteil, sprach hingegen

*von Frau Schmied mangels
eines Urteilsantrages frei.*